

Deutscher Reichstag.

40. Sitzung vom 1. Februar.

4 Uhr. Am Vortage: Dr. von Bötticher u. A.

Zur Billen-Verhandlung steht der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Unterhaltungswohlfahrtsgesetzes und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs.

Abg. Rembold (Str.) erklärt, er sei seine Freunde aus Herten, Württemberg etc. hängen auf dem prinzipiellen Standpunkt des Selbstrechtes und nicht des Unterhaltungswohlfahrtsgesetzes. Er würde sich darauf beschränken, durch eine Abstimmung diesen Standpunkt zu wahren. Rembold hofft, daß die Reichsregierung auch den Einfluß der Berücksichtigungsgesetzgebung auf das Armenwesen und die Unterhaltungswohlfahrtsgesetzgebung im Auge behalten wird. Wenn dieser Einfluß feststellbar sein werde, dann werde man zu einer Fortbildung der Gesetzgebung über den Unterhaltungswohlfahrt zum Wohle des Ganzen kommen können.

Abg. Winterer (Str.) legt die Stellung der Chaffar zu der in zweiter Lesung angenommenen Resolution dar, wonach das Unterhaltungswohlfahrtsgesetz auf Straf-Verordnungen ausgedehnt werden soll. Sein System sei vollkommen; Verbesserungen seien möglich, aber es frage sich, ob der hier einzuführende Zwang eine Verbesserung sei. An den letzten zehn Jahren seien die Werke der freiwilligen Unterhaltungen der Armenpflege in Straf-Verordnungen nicht vermindert worden, sondern sie hätten sich weiter ausgedehnt und hätten auch die Eingewanderten nicht ausgeschlossen. Im ganzen übrigen Deutschland leben nur 12000 Straf-Verordnungen, dagegen in Straf-Verordnungen 100000 eingewanderte Deutsche. Würde man also das Gesetz einführen, so würde eine große Ungleichheit entstehen. Die Gemeinden in Straf-Verordnungen könnten die Kosten durch dieses Gesetz nicht tragen. Die Sache sei in keiner Weise reif, erst müsse man doch die Gemeinden fragen.

Staatssekretär Dr. v. Bötticher: Der Vordrucker hat keine Veranlassung, sich so energisch gegen die Einführung des Gesetzes zu wehren. Denn vor der Hand handelt es sich doch nur um den Wunsch des Reichstages, d. h. daß die Frage geklärt werden in die Hand genommen und das Bedürfnis geprüft werde. Es ist nicht die Absicht, sich hier im Laufe weiter mit der Frage zu beschäftigen; denn die Annahme der Resolution beweist doch nicht, daß man die Sache in kürzester Frist gesetzlich zur Geltung bringen will. Das aber will ich doch sagen, daß der Wunsch, diese Angelegenheit einheitlich für das ganze Reich zu regeln, an sich nicht als unbedeutend anzusehen ist. Ausführlich wird das für und Wider erörtert werden können, wenn die Regierung mit einem bezüglichen Gesetzentwurf hervortreten sollte.

Abg. Gamp (Str.) betont, seine Freunde hielten zwar nach wie vor das 16. Lebensjahr für die richtige Altersgrenze; doch wollten sie jetzt, nachdem einmal ein Kompromiß vorliege, Abänderungsanträge nicht mehr stellen. Auch wegen einiger anderer Einwendungen hätten sich seine Freunde entschieden, so hinsichtlich der Bestimmung des Lohnes, doch hoffe er, daß die Regierung diesen Punkt im Auge behalten würden. Er wolle seine Freunde stimmen dem Gesetze zu, der Noth gehorchen, nicht dem eigenen Interesse.

Abg. Büchler (Str.) meint, es sei unbedingt notwendig, das Unterhaltungswohlfahrtsgesetz über kurz oder lang auf Straf-Verordnungen und schließlich auch auf Baubau auszuweiten.

Abg. Frey von Güttingen (B.-V.) verhandelt sich gegen eine solche Auffassung, welche eine seiner Hauptaufgaben bei der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzes beim Abg. Dieck gefunden habe. Er habe damals gesagt, daß dadurch den ländlichen Arbeitgebern noch mehr Arbeitskräfte entzogen werden würden. Die ländlichen Arbeitgeber hätten gar keinen Grund, auf die ländlichen Arbeiter zu drücken; denn die drückt meist der selbe Grund.

Abg. Vuch (Str.) tritt nochmals für die Einführung des Gesetzes in Straf-Verordnungen ein.

Abg. Schröder (Str.) stellt gegenüber einer Aeußerung des Abg. Gamp in der Kommission in Abrede, daß diese nur auf Grund ganz einseitiger Auffstellungen zur Annahme der Resolution gekommen sei. Die Festsetzung der Altersgrenze auf das 16. Lebensjahr in der Kommission beruhe auf einem Kompromiß.

Damit schließt die Generaldebatte.

Art. 1 wird ohne Debatte angenommen.

Art. 2 setzt die Strafbestimmungen fest, welcher, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Diese Bestimmung soll Art. 5a hinter Nr. 5 in § 361 des Strafgesetzbuchs eingefügt werden.

Hierzu beantragen:

1. Abg. Mollenhuth und Gen.: statt der Ziffer „5“ die Ziffer „9“ und statt der Ziffer „5a“ die Ziffer „9a“ zu setzen;

2. Antrag Gröber und Spahn, die Strafbestimmung wie folgt zu fassen:

„wer, obwohl er im Stande ist, Eltern, Kinder und Ehegatten zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht gegen diese Personen trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“

Abg. Spahn (Str.) begründet seinen Antrag damit, daß die Fassung der zweiten Lesung zu dehnbar sei. Diesem Mangel wolle sein Antrag abhelfen, indem er ausdrücklich Eltern, Kinder und Ehegatten benennt. Die Begriffe von den „Angehörigen“ seien in den verschiedenen Rechtsgebieten, dem rheinischen Landrecht u. s. w. verschieden.

Abg. Mollenhuth (Str.) erläutert seinen Antrag dahin, daß § 361 die Verheerungen von Ziffer 9 ab am nächsten betrifft, nämlich mit Haft oder Geldbuße, während die übrigen Ziffern entweder nur Haft oder Geldbuße, während die übrigen Ziffern auf die Landespolizeigesetze d. h. Arbeitslose zu beziehen. Selbst wenn der Antrag Spahn-Gröber angenommen werden sollte, so kämen doch noch Fälle denkbar, in denen die Bestimmung der Richter, auf Korrekthaus zu erkennen, zu weit abhebe; so z. B. wenn ein Sohn sich seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Vater entziehe, der sehr gut arbeiten könne, es aber doch nicht thue und darum der Armenpflege zur Last falle. Wer einmal dem Korrekthaus verfallen sei, den behalte er auf die Dauer. Auch schädige eine Ueberführung der Korrekthausen das freie Gewerbe.

Staatssekretär Dr. von Bötticher: Ich kam mich für keinen der beiden Anträge erwärmen, wenn auch theoretisch der Wunsch berechtigt ist, die Alimentationspflicht für das ganze Reich einheitlich zu regeln. Aber das sei doch mehr Sache des bürgerlichen Gesetzgebers, während es sich hier nur darum handelt, eine Lücke der Gesetzgebung auszufüllen, und das ist es geboten, nur soweit zu gehen, als es der gegebene Zweck verlangt, und über das Bedürfnis nicht hinauszufragen. Zu Nr. 2a nun eine Begriffsbestimmung anzunehmen, die von der in der Nr. 5 abweicht, würde ich nicht empfehlen können. Es soll hier nur die Verhältnisse solcher, welche sich ihrer Unterhaltspflicht frivoler Weise entziehen, unter Strafe gestellt werden. Ich bemerke noch, seitens der süddeutschen Regierungen ist Bericht darauf gelegt worden, daß hier nicht ein Keil in die dortige Gesetzgebung getrieben werde. Ich halte diesen Wunsch für ganz gerechtfertigt; man darf nicht, so lange nicht ein einheitliches Gesetz besteht, die Partikulargesetzgebung erschüttern. Die Einfügung des Wortes „vorzüglich“, wie es der Antrag Spahn-Gröber will, halte ich für nicht notwendig; legen Sie aber Werth darauf, so will ich nichts dagegen einwenden. Auch den Antrag Mollenhuth will ich abzuweisen, denn es liegt gar kein Grund vor, demjenigen gegenüber, der sich in frivoler Weise seiner Alimentationspflicht entzieht, Milde walten zu lassen. Das Bestehen einer derartigen Strafbestimmung würde schon an sich erziehllich wirken. Ich bitte daher, beide Anträge abzulehnen.

Abg. Dr. Pieschel (Ul.) erklärte sich namens des größeren Theils seiner Freunde gegen den Antrag Gröber-Spahn und für den Antrag Mollenhuth. Es empfehle sich gerade, den Kreis nicht zu eng zu ziehen und die möglichste Beachtung dieser Materie dem Gesetzgeber vorzubehalten. Die Annahme des Antrags Mollenhuth halte er für richtig, weil man dem Richter nicht verschließen soll, in allen solchen Fällen auf Korrekthaus zu erkennen, sondern ihm möglichst Freiheit lassen muß.

Abg. v. Salisch (Kon.) tritt aus dem bisherigen Schweigen seiner Partei nicht dem Schluß ziehen zu wollen, daß sie nicht mancherlei Bedenken gegen Einzelheiten des Gesetzes hätte. Sie habe aber keine Anträge gestellt und ihre Bedenken zurückgesetzt; nun bitte er die anderen Parteien ebenfalls entgegenzunehmen und die Anträge abzulehnen.

Abg. Schröder (Str.) erklärt den Antrag Gröber für unannehmbar, eine genaue Aufklärung der Unterhaltungsverpflichtungen gehöre nicht in das Strafgesetzbuch. Was den Antrag Mollenhuth angehe, so müße, wer aus Vorlauf seine Pflicht frivol nicht erfülle, hart bestraft werden. Bloße Geldstrafe genüge nicht, wenn auch vielleicht Korrekthausstrafe etwas zu streng erscheinen könnte.

Abg. Vuch (Str.) empfiehlt den Antrag Mollenhuth. Man verziehe hier, wie so oft in letzter Zeit, moralische und gütliche Mittel. Die Korrekthausstrafe werde Benützte doch nicht zur Erfüllung ihrer moralischen Pflichten anhalten. Am besten wäre es, den ganzen Strafparagrafen aus dem Gesetze fortzulassen. Er wäre darüber sicher nicht.

Abg. Spahn (Str.): In Württemberg hat man das Arbeitshaus eingeführt, aber bestrahlt auf Kinder über 14 Jahre, Chemann und Eltern. Weiter zu gehen, ist nicht billig. Aus Korrekthaus und Arbeitshaus gehören nur Leute, die nicht arbeiten wollen, nicht aber Leute, die Geld sparen wollen. Die Verlage schiebt weit über das Ziel hinaus.

Abg. Auer (Str.): Die Vorlage kommt in ihrem Offert doch auf nichts heraus als auf ein neues Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter. Viele Arbeiter müssen sich ihr Brod in fremden Provinzen suchen und sind dann oft nicht in der Lage, ihre Pflichten, die auch wir anerkennen, zu erfüllen. Es ist aber sehr wohl möglich, den Zweck zu erreichen, ohne zu der grausamen Strafe der Korrekthausstrafe zu greifen. Die Unterordnung dieser Strafe wird Leute, die so gewissenlos sind, für ihre Frau und Kinder nicht zu sorgen, obgleich sie dazu im Stande wären, nicht einschüchtern, sondern zu wirken. Das Korrekthaus ist das Sammelkloster der Unterwürigen der Gesellschaft, wer im Korrekthaus gewesen ist, befreit sich nicht mehr. Nehmen Sie meinen Antrag an, dann erreichen Sie das Ziel viel besser. Ich fürchte zu sehr die Schamhaftigkeit, in die die Richter zu leicht verfallen. Ich habe als Handwerkerbesitzer auch mein Könnlein durch das Land getragen, und ich weiß, daß sich die Praxis herausgebildet hat, daß, wenn ein Handwerkerbursche das dritte Mal beim Beteln ertappt wird, er einfach wegen Landfriedens in Arbeitshaus gesteckt wird; es wird eben einfach schamhaftig. Daß die Arbeiter sich wegen zu vielen Trinken ihre Pflichten entziehen, ist eine ganz unbenævliche allgemeine Verächtlichkeit. Hat übrigens Herr von Salisch, der doch vielleicht den Brantmeintreueren sehr nahe steht, das Recht sich darüber zu entziehen?

Abg. Casselmann (Str. Volksp.) tritt für Annahme des Antrags Mollenhuth, sowie des Antrags Gröber ein.

Damit schließt die Debatte. In der Abstimmung wird zunächst der Antrag Mollenhuth als Eventualantrag (somit zu dem Beschlußes zweiter Lesung als zu dem Antrage Gröber angenommen.) Bei der Abstimmung über den durch den Antrag Mollenhuth modifizierten Antrag Gröber stellt sich die Beschlußfähigkeit des Hauses heraus; es sind nur 164 Mitglieder anwesend, von denen 84 für und 70 gegen den Antrag stimmen.

Nächste Sitzung: Montag 1 Uhr. (Zweite Lesung des Staats, darunter Reichsanstalt des Innern.)

Schluß 4 1/4 Uhr.

Gesellschaftswahlungen bei Weitem nicht den Bedarf decken. Man dürfe der Industrie ihr Rohmaterial nur unter ganz besonderen Umständen weihen. Hier handle es sich um die Industrie, die für 180 Mill. exportiert. Er erfuhr die Regierung, bei ihrer Beachtung des Reichstages Vorlesung die gegen hervorgehobenen Gesichtspunkte nicht außer Acht zu lassen.

Abg. Knebel betont, er sei gewiß der Letzte, der die Einigkeit zwischen Industrie und Grundbesitz fördern möchte. Es sei noch nicht lange her, daß man begonnen habe, Duerbachs Holz in Deutschland einzuführen. Sehr schnell habe die Einfuhr einen großen Aufschwung genommen. Es entstanden namentlich bei Hamburg große Fabriken. Die Handelskammern haben anerkannt, daß es sich hier um ein sehr erhebliches gewerbliches Interesse handle, und daß die Grundbesitzer vor Allem daran bestelligt ist. Auf der anderen Seite sei der Gidehshälwald gerade für den Kleinbesitz oft eine Gränzbedingung. Daß bei der Grundgewinn, einen Zoll auf Duerbachs-Holz vorzuschlagen. Er halte diesen Zoll für unbedingt notwendig, wenn man nicht eine Menge Grützen ruinieren wolle.

Abg. Schmitz (Erlang.): Die Lederindustrie hat es verstanden, in den Handelsverträgen sich bedeutende Vorteile zu verschaffen, indem die Rohstoffe Zollfrei gelassen wurden. Auf der anderen Seite leben in der Gifel eine Menge Menschen von den Gidehshälwäldungen und eine zollfreie Einfuhr des Duerbachs-Holzes bedroht die Grützen dieser Leute, die aber schon aus dem Grunde gestützt werden müße, da gerade die Bevölkerung der Gifel sich jetzt jährlich sinkt und die Bevölkerung dort eine sehr arme ist.

Abg. Gattkeller (Str.): Der Körnerbau lohnt sich in der Gifel nicht, darum sind die Leute auf Gidehshälwäldungen angewiesen, und manche von ihnen können nicht weiter existieren, wenn ihnen eine starke Konkurrenz aus dem Ausland erwächst. Der Staat soll aber doch gerade die kleinen Grützen schützen. Darum empfehle auch ich die Einfuhr eines Zolls auf Duerbachs-Holz.

Abg. Humann (Str.): Die Lage der Landwirtschaft im Westen ist auch eine schlimme. Die Produktionskosten sind gestiegen, während die Einnahmen durchaus nicht zugenommen haben. Die reiche Ernte des letzten Jahres hat auch nichts genutzt, da dadurch die Preise gedrückt wurden. Die Handelsverträge wirken ebenfalls sehr ungünstig. Untere ganz Wirtschaftspolitik bewegt sich überhaupt auf einer niedrigen Ebene. Die vorgeschlagenen Landwirtschaftsreformen haben nur einen theoretischen Werth und sind für den kleineren Grundbesitz speziell absolut von keinem Nutzen. Dabei wird die Landwirtschaft des Westens durch die Handelsverträge ganz besonders getroffen und auch die Stallfütterer schädigen die westliche Landwirtschaft. Was den westlichen Handelsvertrag angeht, so lassen wir uns den jetzt noch nicht festhalten. Wenn er kommt, werde man die Angelegenheit eingehend prüfen. Ich bleibe in dieser Beziehung auf dem Standpunkt des Herrn v. Schulerer-Alst. Blicke! würden in diesem Vertrage der Landwirtschaft einige Äquivalente geboten werden können. Die Stallfütterer sind im Westen eine geradezu verlorne Einrichtung und müssen unbedingt aufgehoben werden. Dagegen darf der Identitätsnachweis nicht einseitig aufgehoben werden.

Abg. Dr. Log (L. Fr.): Am Interesse der armen Landbevölkerung der Moosgegend Distriktslands möchte ich den Minister bitten, die Kolonisation der Moosgegenden, die schon ziemlich Fortschritte gemacht hat, zu fördern und vor allem Kanäle dort anzulegen. Speziell bei Guden sind solche Entwässerungskanäle sehr notwendig. Dadurch würde der Boden für die Landwirtschaft unzugänglich gemacht und die übermäßige Auswanderung der dortigen Einwohner nach Amerika verhindert werden.

Gesetzmäßig Beyer: Die Wasserhältnisse sind im Guden Gebiet sehr unzulässig, da das Wasser von der höher gelegenen Distrikten in die Niederung sich ergießt und dort schwer wegzubringen ist. Am zweckmäßigsten würde eine große Anzahl von Weirungen zum Ablassen des von der höher gelegenen Distrikten kommenden Wassers sein. Es würde sich empfehlen, wenn der Vordrucker seine Anregung beim Regierungspräsidenten in Aurich anbringen würde. Die landwirtschaftliche Bevölkerung wird, soweit es in ihren Kräften steht, der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Abg. Gothein (Str.) wendet sich gegen eine derartige Absicht, einen Zoll auf Duerbachs-Holz zu legen und bietet um eine Aufrechterhaltung der Stallfütterer, die wirtschaftlich gar nicht entbehrlich werden könnten, wenn man nicht noch mehr Ausnahmestruen einführen wollte.

Abg. Kircher (Str.) wünscht im Interesse der kleineren und mittleren Lederindustrie einen Zoll auf Duerbachs-Holz.

Abg. Lotz (L. Fr.) empfiehlt eine Abänderung einzelner Bestimmungen des Konstitutionsverfahrens. Besonders sei es angebracht, wenn die Generalkommissionen als zweite Instanz über Beschlüssen entscheiden könnten, da jetzt eine Entscheidung von Bescheidern oft sehr verzögert würden.

Gesetzmäßig Sachs erwidert, daß eine Abänderung im Sinne des Vordruckers nur auf dem Wege des Gesetzes möglich sei, daß aber hierzu die Bescheidern doch in zu geringer Anzahl angenommen seien, jedoch werde die Regierung in Erwägung ziehen, auf administrativem Wege eine Anordnung zu treffen, wonach Bescheidern beim Abkissionsverfahren sofort erledigt werden können, besonders dann, wenn sie mit der Grundlage des ganzen Konstitutionsverfahrens nicht zusammenhängen.

Abg. Herold (Str.) und Brandenburg bemängeln die Ausführung des Begehrtes von 1882.

Abg. Paschke (Str.) befürwortet eine bessere Stellung der Spezialkommissionen (Kommissionen). Derselben klagen besonders darüber, daß man ihnen keine Postensberechtigung zuerkennen wolle. Dabei handelt es sich um Leute, die schon 40 und mehr Jahre dem Staate gedient haben. Jetzt sei ein solcher Beamter in Breslau wegen eines Augenleidens noch 41 jähriger Dienstzeit ohne Pension entlassen, und wisse nicht, was er anfangen solle. Das entpreche doch nicht der Billigkeit. Man sollte ihm doch eine Pensionsberechtigung vom Tage der Leistung des Dienstes geben. Auch Bescheidern sich diese Beamten über ihre mangelhafte Gehaltskala, sie seien jetzt schlechter gestellt, als alle anderen Beamten, an die man annähernd die gleichen Anforderungen stelle. Eine entsprechende Gehaltsabänderung würde nur eine geringe Summe, etwa 40-80000 M. kosten. Ferner könnten auch die Tagelöhner bei Reisen vergrößert werden.

Abg. Wiles (Str.) schlägt sich diesen Ausführungen an.

Abg. Barthold (L.): Die Regierung hat im vorigen Jahre eine Position von 45000 M. für die Lehrer der land-

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

9. Sitzung vom 1. Februar.

11 Uhr. Am Mittwöchigen: von Seyden u. A.

Die Denkschrift, betr. die für die Vollendung der planmäßigen Regulierung der größeren schiffbaren Ströme und Flüsse in Preußen erforderlichen weiteren Anstrengungen wird der Budgetkommission übergeben.

Die zweite Beratung des Staats wird bei dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung fortgesetzt. Die Einnahmen werden ohne Debatte bewilligt.

Bei dem Budgetbeschlusses Besoldung des Ministers bemerkt Abg. Seyden (Wormburg): Im vorigen Jahre hat der Abg. Knebel im Interesse der Weidner der Gidehshälwäldungen einen Zoll auf Duerbachs-Holz empfohlen. Auf dieser Weise hätten die Interessenten sich aber dagegen erklärt, weil die

